



Verhaltenskodex

DURUM VERSCHLEISS-SCHUTZ GMBH

14. September 2026, Version 2.0

CODE OF CONDUCT

Verhaltenskodex der DURUM Verschleißschutz GmbH

DURUM Verschleißschutz GmbH, Carl-Friedrich-Benz-Str. 7, 47877 Willich

Präambel

Die DURUM Verschleißschutz GmbH (nachfolgend „**DURUM**“ oder „**wir**“) entwickelt, fertigt und vertreibt Verschleißschutzprodukte auf Hartlegierungsbasis. Für unsere Produkte beziehen wir metallische Rohstoffe über internationale Lieferketten; ein Teil dieser Materialien stammt aus Recycling.

Aus dieser Stellung in der Rohstoff-Wertschöpfungskette folgt Verantwortung gegenüber unseren Beschäftigten, unseren Kunden und Lieferanten, der Umwelt und den Menschen in den Förder- und Verarbeitungsregionen unserer Rohstoffe. Dieser Code of Conduct legt fest, nach welchen Grundsätzen wir handeln, und formuliert zugleich, was wir von unseren Geschäftspartnern erwarten.

Wir bekennen uns insbesondere zu folgenden Grundlagen:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights),
- den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (nachfolgend „OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Mineralien-Lieferketten“),
- der Verordnung (EU) 2017/821 über Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (EU-Konfliktmineralien-Verordnung).

Vergleichbare Risiken wie bei den von dieser Verordnung erfassten Metallen können auch bei weiteren Rohstoffen bestehen, die wir beziehen, insbesondere bei Kobalt, Nickel und Kupfer. Die Grundsätze der Ziffer 4 wenden wir deshalb auf unsere Rohstoffbeschaffung insgesamt an und erteilen Auskünfte zur Herkunft, soweit möglich, in einem im Markt üblichen Berichtsformat, etwa dem Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) oder dem Extended Minerals Reporting Template (EMRT) der Responsible Minerals Initiative (Ziffer 4.4).

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

- 1.1** Dieser Kodex gilt für alle Beschäftigten von DURUM einschließlich der Geschäftsführung und der Führungskräfte sowie für Leiharbeitnehmer und sonstige Personen, die für DURUM tätig werden.

- 1.2** Von unseren Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern (zusammen „**Geschäftspartner**“) erwarten wir, dass sie die Grundsätze dieses Kodex einhalten und in ihren eigenen Lieferketten angemessen weitergeben (Ziffer 12). Rechtlich verbindlich werden diese Erwartungen durch gesonderte vertragliche Vereinbarung, insbesondere über unsere Einkaufs- und Vertragsbedingungen. Diese regeln auch das Verhältnis dieses Kodex zu den einzelvertraglichen Abreden.
- 1.3** Geltendes Recht geht diesem Kodex vor. Setzt dieser Kodex strengere Maßstäbe als das anwendbare Recht, halten wir die strengeren Maßstäbe ein. Steht zwingendes lokales Recht einzelnen Grundsätzen entgegen, suchen wir nach Wegen, diese Grundsätze so weit wie rechtlich möglich zu achten.

2. Recht und Gesetz

Wir halten die für unsere Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze und behördlichen Vorgaben ein, im Inland wie im Ausland. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Vorschriften zu kennen und anzuwenden. Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung. Sie leben diesen Kodex vor, informieren ihre Teams und dulden keine Verstöße. Dasselbe erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Sie halten die für sie geltenden Gesetze, behördlichen Vorgaben und einschlägigen technischen Normen ein.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Wir achten die international anerkannten Menschenrechte und setzen uns für ihre Einhaltung in unseren Lieferketten ein. Auch ohne eigene gesetzliche Verpflichtung orientieren wir uns an den Maßstäben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und beobachten die Entwicklung des europäischen Lieferkettenrechts (Richtlinie (EU) 2024/1760, CSDDD, in der jeweils geltenden Fassung), um diesen Kodex rechtzeitig weiterzuentwickeln.

Im Einzelnen gilt für uns, und das erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern:

3.1 Keine Kinderarbeit

Wir beschäftigen keine Kinder und dulden keine Kinderarbeit. Es gelten die Mindestaltersgrenzen der ILO-Übereinkommen; die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind ausnahmslos verboten.

3.2 Keine Zwangsarbeit

Wir dulden keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder sonstige Formen moderner Sklaverei. Beschäftigung erfolgt freiwillig; Ausweisdokumente werden nicht einbehalten. Wir tragen dafür Sorge, dass unsere Produkte nicht unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt werden, und werden die Verordnung (EU) 2024/3015 über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt ab ihrer Geltung beachten.

3.3 Keine Diskriminierung

Wir behandeln alle Menschen gleich, unabhängig insbesondere von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Für gleiche und gleichwertige Arbeit gewähren wir gleiches Entgelt, unabhängig vom Geschlecht. Belästigung und Mobbing dulden wir nicht.

3.4 Vereinigungsfreiheit

Wir achten das Recht der Beschäftigten, sich zu organisieren, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

3.5 Arbeitsschutz und Gesundheit

Wir sorgen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des geltenden Arbeitsschutzrechts, mit besonderem Augenmerk auf die in der metallverarbeitenden Produktion typischen Gefährdungen (Hitze, Stäube, Lärm, schwere Lasten). Wir schulen unsere Beschäftigten regelmäßig und stellen geeignete Schutzausrüstung.

3.6 Faire Vergütung und Arbeitszeiten

Wir zahlen mindestens die gesetzlich oder tariflich vorgesehene Vergütung und gewähren eine angemessene Vergütung im Sinne der Lieferkettensorgfalt. Gesetzlich nicht zugelassene Lohnabzüge, insbesondere als Disziplinarmaßnahme, nehmen wir nicht vor. Die geltenden Arbeitszeitregelungen halten wir ein.

3.7 Beschäftigungsbedingungen

Wir stellen unseren Beschäftigten verständliche Informationen über die wesentlichen Arbeitsbedingungen zur Verfügung, insbesondere über Rechte und Pflichten, Arbeitszeiten sowie Vergütung und Abrechnung. Das Recht der Beschäftigten, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist zu beenden, achten wir.

3.8 Landrechte und Einsatz von Sicherheitskräften

Wir dulden in unseren Lieferketten weder widerrechtlichen Entzug von Land und Lebensgrundlagen noch den Einsatz von Sicherheitskräften, der zu Verletzungen von Leib, Leben oder Freiheit führt.

4. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für unsere Rohstoffbeschaffung insgesamt und in besonderem Maße für Rohstoffe, die aus konfliktbetroffenen oder Hochrisikogebieten stammen können.

4.1 Worum es geht

Der Abbau und der Handel mit Rohstoffen können in Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/821 zur Finanzierung bewaffneter Gruppen, zu Zwangsarbeit und zu schweren Menschenrechtsverletzungen beitragen. Für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren

Erze (Konfliktminerale, 3TG) sieht diese Verordnung besondere Sorgfaltspflichten vor. Vergleichbare Risiken können auch bei anderen Rohstoffen bestehen, etwa bei Kobalt, Nickel und Kupfer, die wir für unsere Produkte, Hilfsstoffe oder Verpackungen beziehen. Wir wenden die Grundsätze dieses Abschnitts deshalb auf unsere Rohstoffbeschaffung insgesamt an.

4.2 Unsere Selbstverpflichtung

Soweit wir Unionseinführer im Sinne von Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EU) 2017/821 sind, erfüllen wir die Sorgfaltspflichten der Art. 4 bis 7 dieser Verordnung sowie die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach dem deutschen Durchführungsgesetz (MinRohSorgG). Unabhängig davon orientieren wir uns bei der Rohstoffbeschaffung an den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Mineralien-Lieferketten. Wir beschaffen keine Rohstoffe, von denen wir wissen oder wissen müssen, dass sie zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu schweren Menschenrechtsverletzungen beitragen.

4.3 Unser Vorgehen

Wir orientieren uns dabei am Fünf-Schritte-Rahmen der OECD-Leitlinien:

4.3.1 Zuständigkeit und Dokumentation

Wir verankern unsere Grundsätze zur Rohstoffbeschaffung in diesem Kodex und in unseren internen Abläufen und benennen eine verantwortliche Stelle. Die Angaben, die uns unsere Lieferanten zu Herkunft und Bezugsweg machen, dokumentieren wir und lassen sie uns bestätigen. Je Lieferung halten wir Lieferant, Materialbezeichnung, Bezugsweg und Menge fest; die Zuordnung ergibt sich aus unseren Bestell-, Zoll- und Chargenunterlagen. Diese Unterlagen bewahren wir mindestens fünf Jahre auf. Bei Recyclingmaterial ist eine Rückverfolgung bis zur ursprünglichen Herkunft regelmäßig nicht möglich und nach der Verordnung (EU) 2017/821 auch nicht gefordert; wir dokumentieren insoweit die Recycling-Eigenschaft und den Lieferweg.

4.3.2 Risikoermittlung

Soweit uns unsere Lieferanten Angaben zu Schmelzen, Raffinerien sowie Herkunfts- und Transitländern machen, gleichen wir diese jährlich mit der von der Europäischen Kommission bereitgestellten indikativen Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete (CAHRA) ab. Von unseren Lieferanten erwarten wir eine vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft; im Rahmen unseres Lieferantenaustauschs prüfen wir ihre Angaben jährlich auf Plausibilität. Sind sie nach bestem Wissen zusammengestellt, haben wir keinen Anlass, an ihnen zu zweifeln; eine darüber hinausgehende Nachprüfung nehmen wir nicht vor, solange keine konkreten Anhaltspunkte im Sinne von Ziffer 4.7 bestehen. Als nachgelagertes Unternehmen in der Lieferkette haben wir auf die Auswahl und den Betrieb der Schmelzen und Raffinerien weder Einfluss noch Kontrolle.

4.3.3 Risikomanagement

Erkannte Risiken bewerten wir, legen Abhilfemaßnahmen fest und berichten an die Geschäftsführung. Ob wir Bezugsquellen anpassen, hängt davon ab, ob gleichwertige Alternativen verfügbar sind; steht ein Rohstoff nur aus einer Quelle zur Verfügung, wirken wir auf eine Verbesserung hin.

4.3.4 Prüfung

Soweit Schmelzen oder Raffinerien in unserer Lieferkette nach anerkannten Prüfprogrammen validiert sind, berücksichtigen wir dies. Unsere eigenen Sorgfaltsprozesse lassen wir durch unabhängige Dritte prüfen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/821).

4.3.5 Berichterstattung

Über unsere Sorgfaltsmaßnahmen informieren wir auf unserer Internetseite und schreiben diese Information fort. Behörden und Kunden erteilen wir die vorgesehenen Auskünfte (Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/821).

4.4 Bezugsquellen und Auskünfte

Bei der Auswahl von Bezugsquellen berücksichtigen wir, soweit uns entsprechende Angaben vorliegen, ob die Schmelzen und Raffinerien nach anerkannten Programmen validiert sind. Eine noch nicht validierte Schmelze oder Raffinerie sehen wir nicht allein deshalb als risikobehaftet an; maßgeblich sind die konkreten Anhaltspunkte. Berichtsformate führen zudem Schmelzen fort, die ihren Betrieb bereits eingestellt haben, weil Lagerbestände über längere Zeit in der Lieferkette verbleiben. Kundenanfragen zur Herkunft beantworten wir auf Grundlage der uns vorliegenden Angaben und, soweit möglich, in einem im Markt üblichen Berichtsformat, etwa dem CMRT oder dem EMRT. Kunden, die eigenen Offenlegungspflichten unterliegen, unterstützen wir mit den uns verfügbaren Informationen.

4.5 Recyclingmaterial

Für einen Teil der von uns eingesetzten Metalle beziehen wir Recyclingmaterial. Für recycelte Metalle gilt die Verordnung (EU) 2017/821 nach ihrem Art. 1 Abs. 6 nicht, mit Ausnahme der dortigen Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 4. Wir dokumentieren die Recycling-Eigenschaft unserer Sekundärrohstoffe nachvollziehbar und weisen Material nicht wahrheitswidrig als Recyclingmaterial aus.

4.6 Erwartungen an unsere Lieferanten

Von Lieferanten, die uns Roh-, Hilfs- oder Werkstoffe liefern, erwarten wir im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren insbesondere, dass sie

- uns auf Anfrage die ihnen bekannten Schmelzen und Raffinerien in ihrer Lieferkette benennen,
- die ihnen vorliegenden Herkunftsangaben bereitstellen und bei Recyclingmaterial dessen Recycling-Eigenschaft belegen,
- Auskünfte in einem üblichen Berichtsformat erteilen, etwa dem CMRT oder dem EMRT,
- eigene Sorgfaltsprozesse unterhalten, die ihrer Stellung in der Lieferkette angemessen sind,
- uns unverzüglich informieren, wenn Anhaltspunkte für Bezüge aus konfliktbehafteten Quellen bestehen,
- auf die Weitergabe dieser Anforderungen an ihre eigenen Vorlieferanten hinwirken.

4.7 Rote Linien

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass Material zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu schweren Menschenrechtsverletzungen beiträgt, setzen wir den Bezug aus der betroffenen Quelle aus, bis die Anhaltspunkte ausgeräumt sind. Verweigert ein Lieferant die Mitwirkung an der Aufklärung dauerhaft oder werden Verstöße nicht abgestellt, sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden (Ziffer 12.4).

In unserer Rohstoff-Lieferkette dulden wir weder Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung noch Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder sonstige schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unterstützen wir weder unmittelbar noch mittelbar, insbesondere nicht durch Bezüge von Gruppen, die Abbaustätten widerrechtlich kontrollieren oder an Abbaustätten, auf Transportwegen oder gegenüber Händlern widerrechtlich Abgaben erheben. Für öffentliche und private Sicherheitskräfte gilt dasselbe.

Wir bieten und gewähren keine Bestechungsgelder, um die Herkunft von Rohstoffen zu verschleiern oder Steuern, Abgaben und Gebühren unrichtig darzustellen, und wirken darauf hin, dass die auf Abbau, Handel und Ausfuhr entfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren an die zuständigen Regierungen gezahlt werden. Diese Grundsätze entsprechen der Musterstrategie in Anhang II der OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Mineralien-Lieferketten.

5. Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft

Wir halten das geltende Umweltrecht ein, einschließlich des einschlägigen Chemikalienrechts (insbesondere REACH), und orientieren uns an den umweltbezogenen Pflichten, wie sie auch das LkSG aufgreift (etwa das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle).

Wir gehen sparsam mit Energie, Wasser und Rohstoffen um, vermeiden und verwerten Abfälle vor ihrer Beseitigung und entwickeln unsere Prozesse fort, um Emissionen zu verringern. Den Einsatz von Recyclingmaterial verstehen wir als Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Verringerung der Abhängigkeit von Primärrohstoffen aus Hochrisikogebieten. Schädliche Boden- und Gewässerveränderungen, Luftverunreinigungen und übermäßigen Wasserverbrauch, die Lebensgrundlagen beeinträchtigen, dulden wir weder im eigenen Betrieb noch in unseren Lieferketten.

6. Exportkontrolle, Sanktionen und Zoll

Wir beachten die Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Embargos und sonstigen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit auf uns anwendbar, weiterer Rechtsordnungen, einschließlich des europäischen Exportkontrollrechts für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EU) 2021/821) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Wir prüfen Geschäftspartner gegen die einschlägigen Sanktionslisten. Unsere Zollanmeldungen sind richtig und vollständig, insbesondere bei

Tarifierung, Ursprung und Zollwert. Handels- und Lieferbeschränkungen umgehen wir nicht, auch nicht über Dritte oder Umgehungsstrukturen.

7. Antikorruption, Interessenkonflikte und Geldwäscheprävention

7.1 Keine Korruption

Wir bieten, versprechen, gewähren, fordern und nehmen keine unrechtmäßigen Vorteile an, weder im Verhältnis zu Amtsträgern noch im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 331 ff. StGB und entsprechende ausländische Strafvorschriften). Das gilt auch für die Einschaltung Dritter.

7.2 Geschenke und Einladungen

Zuwendungen an oder von Geschäftspartnern sind nur zulässig, wenn sie sozialadäquat, transparent und frei von Beeinflussungsabsicht sind. Zuwendungen an Amtsträger unterbleiben.

7.3 Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring leisten wir nur offen, nachvollziehbar dokumentiert und nicht als Gegenleistung für geschäftliche Vorteile. Zuwendungen an Amtsträger oder politische Stellen unterbleiben, soweit sie nicht ausdrücklich zulässig sind.

7.4 Interessenkonflikte

Private Interessen und Unternehmensinteressen trennen wir. Mögliche Interessenkonflikte legen Beschäftigte offen, bevor sie Entscheidungen treffen.

7.5 Geldwäscheprävention

Wir wickeln Zahlungen nur über nachvollziehbare Wege ab, prüfen bei ungewöhnlichen Zahlungsgestaltungen die Hintergründe und beachten die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

8. Fairer Wettbewerb

Wir bekennen uns zum fairen und unverfälschten Wettbewerb. Wir treffen keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und stimmen unser Marktverhalten nicht mit Wettbewerbern ab (Art. 101 AEUV, § 1 GWB). Wettbewerbssensible Informationen tauschen wir nicht aus, auch nicht informell, etwa auf Messen oder in Verbänden. Eine marktbeherrschende Stellung würden wir nicht missbrauchen.

9. Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Geschäftsgeheimnisse, eigene wie die unserer Geschäftspartner, schützen wir durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und

nutzen sie nur im Rahmen der vertraglichen Abreden. Geistiges Eigentum, insbesondere Marken, Patente und Urheberrechte, achten wir und verletzen es nicht. Unsere IT-Systeme sichern wir gegen unbefugten Zugriff, und wir behandeln vertrauliche Informationen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit.

10. Produktverantwortung

Wir stehen für die Qualität und Sicherheit unserer Produkte. Unsere Verschleißschutzprodukte entsprechen den vertraglichen Vereinbarungen und den einschlägigen rechtlichen Anforderungen an Produktsicherheit und Produktkonformität. Über die sichere Verwendung unserer Produkte und über stoffliche Anforderungen informieren wir unsere Kunden sachgerecht, soweit dies erforderlich ist.

In Marketing und Vertrieb halten wir uns an die rechtlichen Vorgaben für faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken und werben nicht irreführend.

11. Hinweise, Meldewege und Kontakt

Wir betreiben eine interne Meldestelle nach den §§ 12 ff. des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG). Hinweise auf Rechtsverstöße und auf Verstöße gegen diesen Kodex können dort per E-Mail unter hinweisgeber@durum.de gemeldet werden.

Der Meldeweg steht auch Geschäftspartnern und sonstigen Dritten offen, insbesondere für Hinweise auf Risiken in unseren Rohstoff-Lieferketten. Wir behandeln Hinweise vertraulich, schützen die Identität hinweisgebender Personen nach Maßgabe des HinSchG und dulden keine Repressalien gegen Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis geben. Jedem Hinweis gehen wir nach.

Fragen zu diesem Kodex und zu unserer Rohstoffbeschaffung, Auskunftersuchen unserer Kunden und Geschäftspartner sowie Mitteilungen unserer Lieferanten zu Compliance und Lieferkettensorgfalt nach unseren Einkaufsbedingungen nehmen wir unter compliance@durum.de entgegen.

12. Umsetzung in der Lieferkette

12.1 Weitergabe

Unsere Geschäftspartner wirken angemessen darauf hin, dass die Grundsätze dieses Kodex oder gleichwertige eigene Standards an ihre Vorlieferanten weitergegeben werden, soweit deren Leistungen in unsere Produkte oder Lieferkette einfließen.

12.2 Nachweise

Auf Anfrage belegen Geschäftspartner die Einhaltung der Grundsätze dieses Kodex durch geeignete Auskünfte und Unterlagen, etwa Eigenerklärungen, anerkannte Zertifikate oder Berichtsformate (für Rohstoffe: Ziffer 4.6).

12.3 Überprüfung

Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieses Kodex bei Geschäftspartnern zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Überprüfungen erfolgen nach angemessener Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten, im erforderlichen Umfang und unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Datenschutz. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß kann eine Überprüfung auch unangekündigt erfolgen. Einzelheiten, einschließlich der Kostentragung, regeln die jeweiligen Verträge.

12.4 Folgen von Verstößen

Verstößt ein Geschäftspartner gegen die Grundsätze dieses Kodex, suchen wir zunächst die Abhilfe. Der Geschäftspartner legt auf unsere Aufforderung innerhalb angemessener Frist einen Plan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes vor und setzt ihn um. Bei schwerwiegenden Verstößen oder wenn Abhilfe verweigert wird oder ausbleibt, können wir die Geschäftsbeziehung vorübergehend aussetzen oder als letztes Mittel beenden. Gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

12.5 Keine Abwälzung

Die Verantwortung für unsere eigene Sorgfalt nehmen wir selbst wahr. Wir verlangen von Geschäftspartnern nichts Unmögliches, sondern Mitwirkung im Rahmen des Zumutbaren und ihrer Stellung in der Lieferkette.

13. Umsetzung, Verstöße, Weiterentwicklung

13.1 Verantwortung

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für diesen Kodex und für die Compliance und die Lieferkettensorgfalt. Sie überwacht die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten in der Rohstoff-Lieferkette. Einzelne Aufgaben kann sie an benannte Stellen delegieren.

13.2 Schulung

Wir machen alle Beschäftigten mit diesem Kodex vertraut, neue Beschäftigte bei Eintritt, alle übrigen in regelmäßigen Abständen. Beschäftigte mit Einkaufs-, Vertriebs- oder Compliance-Aufgaben schulen wir vertieft.

13.3 Verstöße von Beschäftigten

Verstöße gegen diesen Kodex werden aufgeklärt und können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Wer in gutem Glauben einen Hinweis gibt oder an der Aufklärung mitwirkt, hat keine Nachteile zu befürchten.

13.4 Überprüfung und Fortschreibung

Wir überprüfen diesen Kodex regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate sowie aus Anlass wesentlicher Rechtsänderungen, und schreiben ihn fort.

13.5 Veröffentlichung und Sprachfassungen

Dieser Kodex wird auf unserer Internetseite veröffentlicht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

13.6 Inkrafttreten

Dieser Kodex tritt am 14.09.2026 in Kraft.

Willich, 14.09.2026

DURUM Verschleißschutz GmbH



Die Geschäftsführung